

Thorsten Gendrich  
Dezember 2018

## NOTIZ ZUR EINIGUNG ÜBER DIE MARKTRISIKOREGELN DER CRR („FRTB“)

Die politische Einigung  
auf EU-Ebene zum FRTB

Im Wesentlichen wurde  
der EU-Ratsvorschlag  
übernommen

Mittlere Handelsinstitute  
dürfen weiterhin den ak-  
tuellen Ansatz rechnen

Liebe Leserinnen und Leser,

nach einem längeren Zeitraum des Trilogs zwischen Parlament, Rat und Kommission wurde in der vergangenen Woche am 27. November das finale Kompromisspapier zum EU-Bankenpaket inkl. Solvenzanforderungen veröffentlicht. Ein wesentlicher Bestandteil sind dabei die Regelungen zur Behandlung von Marktrisiken einschließlich den Abgrenzungen zu den Nichthandelsbuchinstituten (im Baseler Umfeld oft mit dem Titel „fundamental review of the trading book (FRTB)“ versehen). Wenngleich die formelle Verabschiedung voraussichtlich frühestens im ersten Quartal 2019 erfolgen wird, sind in der Veröffentlichung wichtige Eckpunkte fixiert worden, die wir im nachfolgenden Text aufgreifen wollen.

Bezüglich der generellen Anforderungen scheint sich der Vorschlag des EU-Rates durchgesetzt zu haben: die Berechnungen sollen bis spätestens Ende 2019 über einen sog. „delegated act“ vorgegeben und ein Jahr später berichtet werden (Interne Modelle unterliegen einer längeren Frist von 3 Jahren). Bis Mitte 2020 soll die EU-Kommission einen Vorschlag an den EU-Rat und das -Parlament verfassen, in dem die Maßnahmen zur Implementierung der bereits absehbaren Anpassungen des Baseler Ausschusses enthalten sind.

Ebenfalls bereits diskutiert wurde die nun in der Einigung enthaltene Unterscheidung in kleine Nichthandels(buch)institute und „mittlere Handelsinstitute“. Erstere bleiben auch weiterhin von Marktrisikoregelungen sowie Anforderungen zum Handelsbuch, wie beispielsweise der neuen Definition des „trading desk“, befreit. Die mittleren Handelsinstitu-

Konkrete Vorgaben zu den Risikofaktoren müssen noch definiert werden

te hingegen sind von der neuen und aufwändigeren Berechnungsmethode des FRTB (das offizielle Wording ist „alternativer Standardansatz“) befreit, da für sie (weiterhin) der aktuelle, aber neu kalibrierte Marktrisikoansatz gelten wird. Die Grenze zu den „normalen“, vom FRTB betroffenen Handelsinstituten wird bei der Größenordnung von 10 % des Aktivgeschäftes und 500 Mio. € (gemäß bisheriger Vorgabe Wert der Geschäfte bzw. Nominal bei Derivaten) für das Handelsbuch gezogen. Interne Modelle müssen zukünftig mindestens einen Abdeckungsgrad von 10 % der Marktrisiken aufweisen, um für die Eigenmittelunterlegung zugelassen zu werden.

Die Berechnungsdetails zu den Eigenmittelvorgaben orientieren sich sowohl in der Einigung des Trilogs als auch in der zugrundeliegenden Version des EU-Rates an den Vorgaben des Baseler Ausschusses, so dass es grundsätzlich keine größeren Überraschungen zu berichten gibt. Allerdings bekommt der (bereits im EU-Ratsvorschlag) neu eingeführte Artikel 461a eine zentrale Bedeutung: er legt insbesondere fest, dass die Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Risikofaktoren (bzw. -gewichte) und zur Berechnungsmethodik des „geringen Korrelationsszenarios“ erst noch definiert werden müssen. Grundlage soll der bereits anfangs erwähnte „delegated act“ Ende 2019 sein, in dem die dann bekannten regulatorischen Entwicklungen aufgenommen werden sollen. Dabei handelt es sich v. a. um die Überarbeitung der Baseler Anforderungen, aber eben auch um die Rekalibrierung des aktuellen Ansatzes, für den voraussichtlich einfache Multiplikatoren gegenüber der bisherigen Berechnung gelten werden.

Keine konkreten Vorgaben für Instrumente bzgl. der Buchzugehörigkeit

Erwähnenswert bleibt, dass die Abgrenzung der Handelsgeschäftstätigkeit die deutliche konkretere Vorgabe des Baseler Ausschusses nicht aufgreift, da die Instrumentenliste im Kompromisspapier nicht enthalten ist. Vielmehr wird weiterhin die Handelsabsicht ins Zentrum der Kriterien gestellt, so dass die teils problematischen Auswirkungen der Detailregelung auf internationaler Ebene nicht zum Zuge zu kommen scheinen. Inwieweit dies doch noch mit dem „delegated act“ berücksichtigt wird, ist derzeit nicht abschätzbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Einigung auf Basis der EU-Ratsversion vom Mai letzten Jahres nun endlich auf EU-Ebene eine Grundlage gefunden wurde, die den Instituten Planungssicherheit ermöglicht. Denkt man insbesondere an die technische Implementierung der neuen Regelungen, so ist es weit weniger tragisch, dass noch keine finalen Risikofaktoren vorgegeben sind, dafür aber das Konzept und die Abgrenzung konkretisiert wurden.

Sollten Sie Interesse an Details zu den obigen Ausführungen und den für Sie relevanten Änderungen haben, möchten wir gerne auf unsere Seminare hinweisen, die selbstverständlich die neuesten Entwicklungen beinhalten ([workshops@1plusi.de](mailto:workshops@1plusi.de)). Gleichzeitig unterstützen wir Sie auch sehr gerne bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten zu den Marktrisikoregulativen – kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)).